



Absender: Kreistags-/Kreisausschussbüro

Vorlage Nr.: 2018/1002

Veranlasser / Verursacher:

Datum: 05.10.2018

Aktenzeichen:

## Berichtsvorlage

**Berichtsantrag der SPD-Fraktion vom 19.09.2018 betr. barrierefreie (Bus) Haltestellen im Landkreis Kassel**

### Beratungsfolge:

Gremium	am	Top	Status
Kreistag	01.11.2018		öffentlich

Dem Kreistag wird empfohlen, folgende Feststellung zu treffen:

Der Bericht des Kreisausschusses zum Berichtsantrag der SPD-Fraktion vom 19.09.2018 zum barrierefreien Ausbau der Bushaltestellen im Landkreis Kassel wird zur Kenntnis genommen.

### Sachverhalt:

Mit Antrag der SPD-Fraktion vom 19.09.2018 wurde der Kreisausschuss um Beantwortung der nachstehenden Fragen gebeten:

#### **1. Bis wann muss die gesetzlich vorgeschriebene vollständige Barrierefreiheit im ÖPNV realisiert werden und welche Folgen hätte eine Nichtbeachtung?**

Der Nahverkehrsplan hat gemäß § 8 Absatz 3 Satz 3 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) die Belange der in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Menschen mit dem Ziel zu berücksichtigen, für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs bis zum 1. Januar 2022 eine vollständige Barrierefreiheit zu erreichen. Diese Frist gilt nicht, wenn in dem Nahverkehrsplan Ausnahmen konkret benannt und begründet werden. Im Nahverkehrsplan werden Aussagen über zeitliche Vorgaben und erforderliche Maßnahmen getroffen.

Der Landkreis Kassel beabsichtigt im ersten Halbjahr 2019 seinen lokalen Nahverkehrsplan fortzuschreiben.

Die oben aufgeführten Regelungen müssen hier entsprechend Berücksichtigung finden.

Der Landkreis Kassel strebt an, zunächst in jedem Stadt- bzw. Ortsteil seiner Kommunen

mindestens eine barrierefreie Haltestelle einzurichten.

Der Ausbau bzw. Umbau der barrierefreien Haltestellen liegt jedoch in dem pflichtigen Aufgabenbereich der jeweiligen Stadt oder Gemeinde im Landkreis Kassel.

Bei Nichtbeachtung des § 8 Absatz 3 PBefG kann die Liniengenehmigung für Unternehmer im ÖPNV durch die Genehmigungsbehörde untersagt werden (§13 Absatz 2a Satz1 PBefG).

## 2. Welche Voraussetzungen müssen für eine „Barrierefreie Haltestelle“ erfüllt sein?

Bei einer „Barrierefreien Haltestelle“ muss ein niveaugleicher Einstieg (Hochbord 20 oder 22 cm) mit barrierefreier Zuwegung und taktilen Leitstreifen vorhanden sein.

## 3. Wie viele Bushaltestellen im Landkreis Kassel gibt es und wie viele wurden bereits barrierefrei ausgebaut?

Insgesamt gibt es 1440 Haltestellen im Landkreis Kassel, davon sind bereits 449 „barrierefrei“ oder „bedingt barrierefrei“.

## 4. Welche Städte und Gemeinden im Landkreis Kassel haben bereits Haltestellen barrierefrei aus- bzw. umgebaut?

Städte / Gemeinden Landkreis Kassel	Anzahl der Haltestellen insgesamt	Anzahl der ausgebauten Haltestellen
Ahnatal	54	7
Bad Emstal	31	12
Bad Karlshafen	35	2
Baunatal	165	57
Breuna	17	2
Calden	52	9
Espenau	51	6
Fuldabrück	48	38
Fuldaatal	68	20
Grebenstein	35	4
Habichtswald	19	6
Helsa	26	15
Hofgeismar	129	23
Immenhausen	45	19
Kaufungen	37	23
Liebenau	25	2
Lohfelden	82	34
Naumburg	38	5
Nieste	12	2
Niestetal	84	26
Oberweser	23	2
Reinhardshagen	41	4
Schauenburg	49	16
Söhrewald	18	15
Trendelburg	47	6
Vellmar	72	70
Wahlsburg	17	0
Wolfhagen	99	17
Zierenberg	21	7
<b>Summe</b>	<b>1440</b>	<b>449</b>

## **5. Welche Kosten kommen auf die Städte und Gemeinden im Landkreis Kassel zu?**

Auf die Städte und Gemeinden kommen pro neu barrierefrei ausgebaute Haltestelle Kosten in Höhe von ca. 40.000 Euro bis 60.000 Euro zu. Die Planungskosten für solch eine barrierefrei ausgebaute Haltestelle liegen bei ca. 15 % der oben aufgeführten Baukosten.

## **6. Können hierzu Fördermittel beantragt werden?**

Die entstehenden **Planungskosten** werden mit einem Zuschuss in Höhe von 50 % durch den NVV gefördert. Außerdem werden 75 % bis 85 % der **Baukosten** im Rahmen von Fördermitteln aus dem Landesprogramm nach § 3 bis § 5 Entflechtungsgesetz (ehemals Mittel nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz GVFG), dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) und Investitionen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz GVFG-Bundesprogramm als Kostenzuschuss übernommen. Die genaue Höhe der Förderung wird individuell nach der Finanzstärke der Städte und Gemeinden durch Hessen Mobil berechnet.

Der Kreisausschuss hat sich in seiner Sitzung am 16.10.2018 (Vorlagen-Nr.: 2018/1022) mit dieser Angelegenheit befasst.

Schmidt  
Landrat

### **Anlage/n:**

2018\_1002 Anlage 1

### **Anlagenbeschreibung**

#### **Anlage 1:**

Berichts Antrag der SPD-Fraktion vom 19.09.2018